

Ausfertigung

EINGANG

03. JULI 2006

EB

Anwältinnenbüro

VG 36 X 393.97

Verkündet am 23. Juni 2006



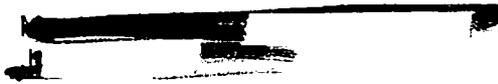
Gueffroy
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen Undine Weyers, Antonia v.d. Behrens,
Anja Weidner, Barbara Wessel, Regina Götz, Christina Clemm
und Sonja Schlecht,
Kottbusser Damm 72, 10967 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
des Innern, vertreten durch das Bundesamt
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 2006 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mueller-Thuns
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Asylenerkennung und Abschiebungsschutz.

Er ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und stammt aus () (Provinz: Sanli Urfa). Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 21. Dezember 1996 mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein und suchte am 13. Juni 1997 um politisches Asyl nach.

Der Kläger wurde am 27. Juni 1997, vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) angehört; hinsichtlich des Inhalts der Anhörung verweist das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf den Bescheid des Bundesamts vom 31. Oktober 1997.

Mit Bescheid vom 31. Oktober 1997 dem Kläger am 10. November 1997 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Ausländergesetz (AuslG) noch Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG) vorlägen. Zugleich forderte es den Kläger zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. für den Fall der Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf und drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in die Türkei oder einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfte oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei.

Mit seiner Klage vom 19. November 1997 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung trägt er zusätzlich vor, ihm drohe wegen seiner exilpolitischen Tätigkeit insbesondere bei der Besetzung der beiden Generalkonsulate im Februar 1999, sowie wegen seiner Wehrdienstentziehung und schließlich aus Gründen der Sippenhaft weiterhin eine politische Verfolgung.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31. Oktober 1997 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass für den Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 vorliegen.

Das Gericht hat den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich angehört; hinsichtlich der Einzelheiten dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Das Gericht hat die Asylvorgänge des Bundesamtes und die Ausländerakten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten bezüglich des Klägers, seine Vormundschaftakte (AG Köpenick 50 VIII C 692 -), die Asylvorgänge seines Onkels I. und die Gerichtsakten seines Bruders (VG Greifswalt 9 A 1152/02 As und 2 B 1153/02 As) zum Verfahren beigezogen. Das Gericht hat ferner die Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Auskünfte gemäß der Erkenntnisliste Türkei, Stand April 2006 sowie die fortlaufend geführte Pressesammlung in das Verfahren eingeführt.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten zur Sache verhandeln und entscheiden, weil die Beklagte mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Der Beteiligte hat generell auf Ladung verzichtet. Gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG konnte der Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden.

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, als politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden; er kann auch nicht die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder - hilfsweise - von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verlangen (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht, es sei denn sie sind aus einem sicheren Drittstaat eingereist (Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG). Eine politische Verfolgung liegt vor, wenn der Asylsuchende bei einem Verbleib in seiner Heimat oder bei einer Rückkehr dorthin in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine Volkszugehörigkeit, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten hat, die ihn ihrer Intensität nach aus der Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315 [343 f.]). Die Verfolgung muss zielgerichtet sein. Ob die Verfolgung wegen eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht aber nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [335]).

Auch Folter kann sich als asylrelevante Verfolgung darstellen, wenn sie wegen asylrelevanter Merkmale oder im Blick auf diese eingesetzt wird. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Verfolgte tatsächlich Träger des asylerheblichen Merkmals ist, es reicht vielmehr aus, dass der Verfolger den Verdacht der Trägerschaft asylerheblicher Merkmale hegt und deshalb ein asylrelevantes Mittel einsetzt oder einzusetzen beabsichtigt (BVerfG, Beschluss vom 28. Dezember 1994 - 2 BvR 1205/94 - S. 9f des amtlichen Abdrucks). Zielgerichtetheit in diesem Sinne kann daher vorliegen, wenn eine aus einer PKK-Hochburg stammende kurdische Asylbewerberin sich bei Nachfragen nach ihrem der PKK-Mitgliedschaft verdächtigem Ehemann vor Soldaten nackt ausziehen muss und angefasst wird, weil diese Maßnahmen regelmäßig an die Volkszugehörigkeit anknüpfen (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 2003 - 2 BvR 134/01 - S. 8 des amtlichen Abdrucks).

An der Asylerheblichkeit fehlt es bei Nachteilen, die jemand auf Grund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland erleidet, etwa in Folge von Hunger, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [335]). Als durch die Verfolgung betroffene Rechtsgüter kommen insbesondere Leib und Leben, a-

ber auch Einschränkungen der persönlichen Freiheit in Betracht; die hierin eingeschlossenen Rechte der freien Religionsausübung und der ungehinderten beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung können einen Anspruch auf Asyl allerdings nur begründen, wenn deren Beeinträchtigungen nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/86 -, BVerfGE 76, 143 [157 f.] und Beschluss vom 20. Mai 1992 - 2 BvR 205/92 u.a. -, NVwZ 1992, 1081). Die gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sie nicht lediglich als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt. Das Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss der humanitären Intention des Asylrechts entnommen werden, demjenigen Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [335]). Ist etwa der Asylbewerber für zwei Tage inhaftiert worden und wiederholt wegen seines Eintretens für die Unabhängigkeit eines Landesteils geschlagen worden, ist die erforderliche Intensität gegeben (BVerwG, Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 72/90 - E 87, 141 [143f]).

Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. An asylrelevante Merkmale anknüpfende Maßnahmen von Privatpersonen sind nur dann asylrelevant, wenn der Staat die Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen billigt oder tatenlos hinnimmt (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - BVerwG 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367 [371]).

Die Asylberechtigung setzt eine individuelle Verfolgungsbetroffenheit des Flüchtlings voraus. Die Gefahr eigener politischer Verfolgung des Asylbewerbers kann sich allerdings auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungswahrscheinlichkeit vergleichbaren Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216 [231 ff.]; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - BVerwG 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 [202]). Kurdischen Volkszugehörigen stand und steht jedoch gegenwärtig und in absehbarer Zukunft eine inländische Fluchtalternative zu, weil sie

im Westen der Türkei, namentlich in den Großstädten, vor Verfolgung hinreichend sicher sind bzw. waren und ihnen dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen bzw. drohten, die nach ihrer Intensität und Schwere einer Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (OVG Berlin, Urteil vom 14. Oktober 2003 - 6 B 7/03 - S. 13 bzw. S. 28 ff des amtlichen Abdrucks; vgl. auch OVG Münster; Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782.99 -, das eine Gruppenverfolgung von Kurden seit 1996 nicht mehr annimmt). Der Kläger kann daher nur aus individuellen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden.

Das Asylgrundrecht beruht ferner auf dem Zufluchtgedanken und setzt daher grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl voraus (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - BvR 502/86 u.a.- BVerfGE 80, 315 [344] = NVwZ 1990, 151 [154]). Die Ausreise muss sich deshalb bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellen. In dieser Hinsicht kommt der zwischen Verfolgung und Ausreise verstrichenen Zeit entscheidende Bedeutung zu. Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung in seinem Heimatstaates verbleibt, um so mehr verbraucht sich der objektive äußere Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ausreise. Daher kann allein schon bloßer Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck erlittener Verfolgung stehenden Flucht verliert. Ein Ausländer ist mithin grundsätzlich nur dann als verfolgt ausgereist anzusehen, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichem Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung verlässt. Ein derartiger zeitlicher Zusammenhang kann bei einer Zeitspanne von einem Jahr und neun Monaten zwischen Verfolgung und Ausreise entfallen sein, es sei denn der Asylbewerber befand sich bis zur Ausreise im Zustand der Flucht (BVerwG, Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 72/90 - E 87, 141 [147]).

Die Anerkennung eines Asylbewerbers, der sein Heimatland unverfolgt verlassen hat, setzt voraus, dass ihm im Falle seiner Rückkehr bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im dargelegten Sinne droht, wobei die insoweit erforderliche Prognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Ver-

handlung abstellen und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760; vgl. auch § 77 Abs. 1 AsylVfG). Das ist der Fall, wenn aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in sein Heimatland nach Abwägung aller bekannten Umstände unzumutbar erscheint (BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 [169] = NVwZ 92, 582 [583f]). Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor Verfolgung kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der befürchteten Verfolgungsmaßnahme besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn die für die Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist auch die Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen. Die bloß theoretische Möglichkeit einer Verfolgung reicht nicht aus (BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 = NVwZ 92, 582 [584f]).

Hat der Asylbewerber seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar bevorstehender Verfolgung verlassen, ist Asyl schon dann zu gewähren, wenn die Gefahr, erneut Opfer von Verfolgung zu werden, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, mit anderen Worten der Betroffene vor erneuter politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Auch nach dem herabgestuften Prognosemaßstab genügt für die Bejahung einer Verfolgungsgefahr nicht bereits jede noch so geringe Möglichkeit abermaligen Verfolgungseintritts, d.h. jeder entfernt liegende Zweifel an der künftigen Sicherheit des Verfolgten, sondern es müssen hieran mindestens ernsthafte Zweifel bestehen, die einen Übergriff auf Grund objektiver Anhaltspunkte als durchaus „reale“ Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG, Urteil vom 9. April 1991 - BVerwG 9 C 91.90 -, NVwZ 1992, 270). Die Verneinung einer Verfolgungsgefahr setzt mithin nicht voraus, dass die Gefahr erneuter Übergriffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 - BVerwG 9 C 170.95 -, BVerwGE 101, 123).

Droht diese Gefahr nur in einem Teil des Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, er gerät dort aus anderen Gründen in eine ausweglose Lage (BVerfG a.a.O.). Dies setzt voraus, dass dem Betroffenen auch dort keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen und am Herkunftsort so nicht bestünden (BVerfG a.a.O.). Andere - nicht in einer politischen Verfolgung bestehende - existenzielle Gefährdungen schließen danach die Verweisung auf eine inländische Fluchtalternative nicht aus, wenn der Asylsuchende einer gleichwertigen existenziellen Gefährdung auch am Herkunftsort ausgesetzt ist. Dies kann beispielsweise bei einer landesweit bestehenden Gefahr einer Retraumatisierung der Fall sein (BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2003 - 2 BvR 32/03 - DVBl. 2004, 111).

Dem Asylbewerber obliegt es, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen seiner Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Sein Vortrag, insbesondere zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (Urteil vom 24. März 1987 - BVerwG 9 C 321.85 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 64). Fehlen andere Beweismöglichkeiten, kann die Feststellung einer asylrelevanten Verfolgung nur dadurch geschehen, dass sich der Richter schlüssig wird, ob er dem Asylsuchenden glaubt. Infolge der besonderen Beweisnot des Asylsuchenden sind dessen eigenen Erklärungen dabei eine größere Bedeutung beizumessen als dies sonst üblicherweise bei Bekundungen eines Beteiligten der Fall ist. Dabei darf das Gericht wie auch sonst keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern es muss sich mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 - BVerwGE 71, 180 = Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 32). An einer Überzeugungsbildung in diesem Sinne kann sich der Richter wegen erheblicher Widersprüche und Steigerungen des Sachvortrags gehindert sehen, es sei denn die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, Urteil vom

12. November 1985 - BVerwG 9 C 27.85 -, a.a.O.; Beschluss vom 21. Juli 1989 - BVerwG 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113).

Nach diesen Maßstäben ist der Kläger unverfolgt aus der Türkei ausgereist. Soweit der Kläger angibt, er sei im Sommer 1994 von Sicherheitskräften wegen des Spielens von Soldaten und Apocu festgehalten, ins Auto gezerrt, geschlagen und befragt worden, ist dieser Vorfall nicht fluchtauslösend gewesen. Soweit der Kläger vorträgt, er sei wegen des Verbrennens der türkischen Flagge beim Newroz-Fest 1996 festgenommen und gefoltert worden, glaubt ihm das Gericht nicht. Er hat diesen Vorfall in der Anhörung vor dem Bundesamt lediglich schlagwortartig und ohne Einzelheiten geschildert. Auch in der mündlichen Verhandlung hat er ihn nicht konkret und nachvollziehbar dargestellt. Er hat lediglich angegeben, ihm seien die Augen verbunden, er sei mit dem Stock geschlagen, beschimpft und befragt worden; schließlich sei etwas an seinem Kopf befestigt worden und er habe stark gezittert und sei bewusstlos geworden. Für eine Befragung, die nach Angaben des Klägers etwa am Mittag des 21. März begann und am 23. März 1996 endete, sich mithin über eine recht lange Zeit hinzog, ist diese Beschreibung sehr karg. Es wird insbesondere kein zeitlicher Ablauf erkennbar und charakteristische Details werden ebenfalls nicht berichtet. Zudem gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung anders als in der Anhörung vor dem Bundesamt nicht an, er sei zu den Verstecken der PKK befragt worden. Die Darstellungen sind aber insbesondere deshalb unglaubhaft, weil nicht ersichtlich ist, wie der Kläger 30 bis 35 Soldaten und zwei Armeelaster, die sich in der unmittelbaren Nähe des Dorfplatzes befunden haben sollen, hat übersehen können, als er die Fahne anzündete; dies ist insbesondere deshalb unwahrscheinlich, weil das Heimatdorf des Klägers mit 350 bis 400 Bewohnern relativ klein ist und in einer flachen Ebene und nicht in den Bergen gelegen ist.

Der Kläger, der die Türkei im Alter von 13 Jahren verließ, kann auch nicht als Asylberechtigter anerkannt werden, weil er seinen Wehrdienst noch nicht abgeleistet hat. Die Einziehung zum türkischen Militärdienst erfolgt in dem Jahr, in dem der Betroffene 20 Jahre alt wird (Kaya vom 28. Mai 1997 an VG Berlin, A VII 29b S. 1). Der sechs- bis zwölfmonatige Wehrdienst wird in den Streitkräften oder in der Jandarma abgeleistet, ein ziviler Ersatzdienst ist nach türki-

schem Recht nicht vorgesehen. Das unentschuldigte Nichterscheinen zur Musterung oder zum Wehrdienst wird nach Art. 63 des türkischen Militärstrafgesetzbuchs bestraft (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. März 2002, S. 30; OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782.99 A -, S. 56 des amtlichen Abdrucks). Da der Kläger bisher nicht gemustert worden ist und seinen Militärdienst bislang nicht angetreten hat, ohne davon befreit oder zumindest vorübergehend zurückgestellt worden zu sein, muss er im Falle seiner Rückkehr in die Türkei daher damit rechnen, dass seine Militärdienstsituation im Rahmen der Einreisekontrolle überprüft und er daraufhin sofort der Militärdienstbehörde überstellt und zu seiner Einheit beordert wird (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. August 2003, S. 53). Zugleich mag ihm womöglich ein Strafverfahren wegen Wehrdienstentziehung drohen. Dies allein ist nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und der obergerichtlichen Rechtsprechung als asylrechtlich unbeachtlich anzusehen, da die Heranziehung zum Wehrdienst und deren staatliche Sanktionen für sich genommen keine politische Verfolgung darstellt. Eine Verurteilung wegen Wehrdienstentziehung würde erst dann in eine politische Verfolgung umschlagen, wenn sie nicht zur Durchsetzung einer gesetzlich allgemein festgelegten staatsbürgerlichen Pflicht und Sicherung der Wehrfähigkeit diene, sondern zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden würde, die durch diese Maßnahmen gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylberechtigenden persönlichen Merkmals getroffen werden sollen (BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1988 - 9 C 22.88 -, InfAusIR 1989, 169; Urteil vom 31. März 1992 - 9 C 57.91 -, NVwZ 1993, 193 [194]). Hiervon kann bei dem Kläger nicht die Rede sein. Der Kläger muss auch während der Ableistung seines Wehrdienstes aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit keine ausgrenzende Behandlung im Hinblick auf asylberechtigende Merkmale befürchten. So gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Soldaten kurdischer Herkunft etwa gezielt in Kampfgebieten oder bei besonders gefährlichen Einsätzen eingesetzt würden (Oberdiek vom 2. April 1997 an OVG Mecklenburg-Vorpommern, A VII 33 c, S. 214; Auswärtiges Amt vom 13. Oktober 1997 an VG Wiesbaden, A VII 96, S. 3 und vom 9. März 1998 an VG Bremen, A VIII 12; vgl. zum Ganzen auch VG Berlin, Urteil vom 17. Mai 2001 - VG 36 X 682.95 -, S. 8 f.). Etwas anderes ergibt sich schließlich nicht aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Januar 2006 in der Sache

Ülke gegen die Türkei (n^o 39437/98 - www.coe.int), denn in diesem, mit dem vorliegenden nicht vergleichbaren Fall nahm der Gerichtshof an, es liege dann ein Verletzung von Art. 3 EMRK vor, wenn eine Person wegen Verdienstverweigerung mit einer Vielzahl von Anklagen und Verurteilungen überzogen worden sei und ihm dies möglicherweise lebenslang drohe und dies außer Verhältnis zur Durchsetzung der grundsätzlich zulässigen Wehrpflicht stehe (Rn. 59f.).

Der Kläger muss bei der Einreise nicht mit asylheblichen Übergriffen wegen der Asylantragstellung in Deutschland rechnen. Für zurückkehrende kurdische Asylbewerber stellt die Gefahr, an der Grenze oder auf dem Flughafen asylrelevanten Übergriffen ausgesetzt zu sein, eine bloße theoretische Gefahr dar, sofern in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen (OVG Berlin, Urteil vom 14. Oktober 2003 - 6 B 7.03 - S. 33 des amtlichen Abdrucks). Auch die Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen, führt nicht zu einer Gefährdung bei der Einreise.

Abgelehnte Asylbewerber werden bei ihrer Einreise in die Türkei, wie alle anderen Einreisenden auch, einer Personenkontrolle unterzogen. Die Kontrolle betrifft türkische Volkszugehörige ebenso wie kurdische. Ein türkischer Staatsangehöriger, der über ein gültiges türkisches, zur Einreise berechtigendes Reisedokument verfügt, kann die Grenzkontrolle normalerweise ungehindert passieren. Dies gilt auch für Asylbewerber, die vom zuständigen türkischen Konsulat zum Zwecke der Rückkehr einen Pass oder ein Passersatzpapier ausgestellt bekommen haben. Nach den einschlägigen passrechtlichen Bestimmungen in der Türkei werden Pässe von Personen, deren weiterer Aufenthalt im Ausland im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit bedenklich erscheint, weder erneuert noch verlängert. Umgekehrt bedeutet die Passerteilung beim türkischen Generalkonsulat, dass keine aktuelle Fahndung vorliegt und die betreffende Person nicht für verdächtig erachtet wird (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Oktober 2002, S. 45 f., C 1 34; Kaya, Gutachten vom 17. Dezember 2002 an VG Berlin, A X 33 b; Taylan, Gutachten vom 20. November 2002 an VG Berlin, A X 33 a, Oberdiek, Gutachten vom 14. Januar 2002 an VG Berlin, A X 33 c). Die Auslandsvertretungen der Türkei stellen hierzu bei Passbeantragung bezüglich der betreffenden Personen bei den Heimatbehörden (zuständiges Gouverneursamt, Personenstandsamt, Polizei und Staatsanwalt-

schaft) Nachforschungen hinsichtlich der Identität und des Vorliegens von Hindernissen für die Ausstellung eines Passes an. Bei der Ausstellung eines Reisepasses achten die Auslandsvertretungen auch darauf, ob nachrichtendienstliche Informationen vorliegen. Wird ein Pass ausgestellt, kann daher mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Betreffende weder wegen eines Strafverfahrens noch wegen seiner politischen Aktivität gesucht wird (Kaya, Gutachten vom 17. Dezember 2002, a.a.O. S. 7). Das gleiche gilt, wenn der Asylbewerber mit Visum und Pass aus der Türkei ausgereist ist (Kaya, Gutachten vom 19. Mai 2003 an VG Augsburg).

Verfügt der Zurückkehrende nur über ein Passersatzpapier oder wird der türkischen Grenzpolizei bei der Personenüberprüfung bekannt, dass es sich um eine abgeschobene Person handelt, so wird diese einer Routinekontrolle unterzogen, die aus einer eingehenden Befragung besteht (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2003, S. 52, Lagebericht vom 19. Mai 2004, S. 44). Die Fragen der Vernehmungsbeamten erstrecken sich regelmäßig auf die Personalienfeststellung, unter Umständen auch auf einen Abgleich mit der Personenstandsbehörde und dem Fahndungsregister, auf den Grund und den Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, den Grund der Abschiebung, evtl. Vorstrafen in Deutschland, eine Asylantragstellung und auf Kontakte zu illegalen türkischen Organisationen. Die Einholung von Auskünften kann, je nach Einreisezeitpunkt (nachts oder am Wochenende) und dem Ort, an dem das Personenstandsregister geführt wird, einige Stunden dauern. Fälle, in denen die Befragungen sogar Tage dauerten, sind in letzter Zeit nicht mehr bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2003, S. 52 f). Abgeschobene werden während dieser Zeit in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 23. Mai 2001 an VG Sigmaringen, A X 14; Kaya, Gutachten vom 17. März 1997 an VG Stuttgart, A VII 25; Oberdiek, Gutachten vom 5. Mai 1999 an VG Stuttgart, A IX 26 a). Es ist davon auszugehen, dass bei der Kontrolle Abgeschobener von den Grenzbehörden durch Kontaktaufnahme mit der Polizeidienststelle des Heimatortes in Erfahrung gebracht wird, ob der Betreffende früher schon einmal politisch auffällig geworden ist. Dabei können die Sicherheitskräfte auf die von Polizei und Geheimdienst geführten Datenblätter (Fisleme oder Fis) zurückgreifen. In diesen Datenblättern können auch Angaben über Verfahren, die mit einem Frei-

spruch endeten, über Vorstrafen trotz Löschung im Strafregister oder über Personen, die verdächtigt werden, Mitglieder einer Terrororganisation zu sein, aufgezeichnet werden. Über die Dauer der Speicherung solcher Daten liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Nach Einschätzung des Bundesamtes kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Türkei die erlangten Daten möglichst lange aufgehoben werden (vgl. amnesty international, Gutachten vom 23. November 2000 an VG Augsburg, A X 4 a; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 14. Oktober 1997 an VG Bremen, A VII 97; Rumpf, Gutachten vom 28. Juli 1997 an VG Berlin, S. 20 f., A VII 55 d). Auskünfte über eine Verweigerung des Dorfschützeramtes enthalten die Dateien nicht.

Es kann nicht festgestellt werden, dass abgeschobene Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit regelmäßig, also auch beim Fehlen individueller Verdachtsmomente, damit rechnen müssen, bei der Einreise in die Türkei asylerheblichen Misshandlungen oder Folter ausgesetzt zu werden. Die Tatsache der Asylantragstellung bleibt zwar nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bei der Einreise regelmäßig nicht verborgen. Sie stellt aber im Allgemeinen für sich keinen Umstand dar, der geeignet wäre, bei den türkischen Stellen Argwohn gegen den Betreffenden zu erwecken. Den türkischen Behörden ist bekannt, dass viele ihrer Landsleute aus wirtschaftlichen Gründen einen Asylantrag stellen, um in den Genuss eines sonst nicht gegebenen Aufenthaltsrechts in Deutschland zu kommen. Dies grenzt den Betroffenen noch nicht als illoyal aus (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 1. März 2001 an VG Sigmaringen, A X 5 c). Misshandlung und Folter allein aufgrund eines Asylantrages sind so gut wie ausgeschlossen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12. August 2003, S. 54). Dem Auswärtigen Amt ist seit über drei Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden ist (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2004, S. 45). Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei der Rückkehr in die Türkei nur aufgrund von vor der Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst gering ist.

Dem Kläger droht in der Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Einbeziehung in die politische Verfolgung von Angehörigen, insbesondere seines Bruders (Sippenhaft). Das Gericht hält nicht mehr an seiner Rechtsprechung fest, dass eine allgemeine Gefährdung regelmäßig angenommen werden kann für nahe Familienangehörige von Aktivisten militanter staatsfeindlicher Organisationen, wenn sie in der Türkei durch Haftbefehl gesucht werden oder aber wenn sie sich im Ausland exilpolitisch in einer Weise betätigt haben, die bei einer Gesamtwürdigung ein vergleichbares politisches Gewicht aufweist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A. -, juris, Rn. 438ff.). Das Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte, die früher traditionell in weitem Umfang eine Sippenhaft praktiziert haben, hat sich geändert: Obgleich die Vernehmungen von Angehörigen auch gegenwärtig noch mit Beschimpfungen und Schikanen wie etwa längeren Wartezeiten, bei denen dem Betroffenen keine Sitzgelegenheit zur Verfügung steht, verbunden sind, wird die Gefahr, dass physischer Druck und Folter angewendet werden, als gering eingeschätzt. Die Dauer der Vernehmungen beschränkt sich üblicherweise auf wenige Stunden. Auch mit Durchsuchungen von Wohnung und Arbeitsplatz muss weiterhin gerechnet werden, wobei die Bewohner mitunter herumgeschubst und beleidigt werden; Hausrat und Nahrungsvorräte werden aber - anders als früher - nur durcheinander gebracht, nicht vernichtet. Schließlich ist auch mit der gründlichen Durchsuchung von Gepäck und Personen zu rechnen (Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004 an OVG Nordrhein-Westfalen und Gutachten vom 10. Dezember 2005 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof; Taylan, Gutachten vom 26. Juni 2004 an VG Frankfurt/Oder). Derartige kurzfristige Maßnahmen mögen zwar in jedem Einzelfall für den Betroffenen sehr unangenehm sein; sie versetzen ihn jedoch nicht in die für die Gewährung von Asyl bzw. Abschiebungsschutz vorauszusetzende ausweglose Lage. Seit dem Jahr 2003 ist zudem kein Fall bekannt geworden, in dem es im Zuge von Ermittlungen zu Übergriffen gegen Familienangehörige gekommen ist (Auskunft des Auswärtigen Amtes an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 21. November 2005). Die Änderung der üblichen Vorgehensweise schließt nicht aus, dass es in einigen Fällen dennoch zu asylerberühenden Übergriffen kommen kann. Die Annahme, dass derartige Übergriffe weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, ist hingegen nicht mehr gerechtfertigt,

weil es an einer hinreichenden Zahl von Referenzfällen aus jüngerer Zeit fehlt. Genannt werden insofern lediglich zwei Referenzfälle, in denen es tatsächlich zu asylerberheblichen Übergriffen gekommen ist, nämlich die Misshandlungen eines 12-jährigen Mädchens aus Diyarbakir im Februar 2004 und die Folterung eines 61-jährigen Mannes aus dem Dorf Baluka (Provinz Siirt), Vater eines Guerillakämpfers der PKK, im Oktober 2004 (vgl. amnesty international, Gutachten vom 17. Dezember 2004 an OVG Nordrhein-Westfalen). Für diese Fälle ist aber zudem nicht belegt, dass der jeweilige Sippenhaftvermittler ein landesweit gesuchte Aktivist einer militanten Organisation ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. April 2005, a.a.O.). Dieser Befund lässt nur den Schluss zu, dass sich auch die Praxis des Zugriffs auf Familienangehörige einer gesuchten Person verändert hat. Die Wahrscheinlichkeit, im Zusammenhang mit der Suche nach einem engen Familienangehörigen Opfer asylerberheblicher Maßnahmen zu werden, ist insgesamt gesunken, auch wenn derartige Übergriffe nach wie vor stattfinden; ob und wer zukünftig davon betroffen sein wird, lässt sich nicht generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit prognostizieren. Daher bedarf es, wenn ein Asylbewerber geltend macht, von Sippenhaft betroffen oder bedroht zu sein, einer einzelfallbezogenen Würdigung seines bisherigen Vorbringens zu der bereits erlittenen Sippenhaft bzw. zu den konkreten Umständen, aus denen er schließt, dass ihm ausnahmsweise - abweichend von der wie dargelegt geänderten Verfolgungspraxis - nach der Rückkehr in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Sippenhaft droht. Dies zugrunde gelegt droht dem Kläger in der Türkei keine Sippenhaft. Er macht nicht geltend, vor seiner Ausreise bereits Opfer von Sippenhaft im oben beschriebenen Sinne geworden zu sein. Sein Vorbringen gibt auch keinen Anlass zu der Annahme, dass ihm im Falle seiner Rückkehr im Zusammenhang mit der Verfolgung eines nahen Angehörigen Verfolgung drohen könnte. Im Übrigen wäre eine Sippenhaftgefahr auch nach der bisherigen Rechtsprechung nicht anzunehmen gewesen, weil der insoweit allein als Sippenhaftvermittler in Betracht kommende Bruder des Klägers, bereits seit einigen Jahren als anerkannter Asylbewerber in Deutschland lebt, so dass die türkischen Sicherheitskräfte, die davon Kenntnis haben dürften, kein auf den Bruder des Klägers bezogenes Ergreifungsinteresse mehr haben.

Der Kläger kann sich nicht auf beachtliche Nachfluchtgründe berufen. Eine Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in die Türkei kommt nur bei politisch exponierten Personen in Betracht (OVG Berlin, Urteil vom 25. September 2003 - OVG 6 B 8.03). Nur derjenige, der politische Ideen und Strategien entwickelt oder zu deren Umsetzung mit Worten oder Taten von Deutschland aus hinwirkt und damit Einfluss insbesondere auf seine hier lebenden Landsleute zu nehmen versucht, ist aus der Sicht des türkischen Staates ein ernstzunehmender politischer Gegner, den es zu beobachten und gegebenenfalls zu bekämpfen gilt (Urteil vom 25. September 2003, a.a.O., amtliche Abdruck, S. 14). Als Beispiel für exilpolitische Tätigkeiten, die nicht geeignet sind, die Aufmerksamkeit staatlicher türkischer Stellen zu erregen und den Asylbewerber zu gefährden (exilpolitische Tätigkeiten niedrigen Profils) sind zu nennen die schlichte Mitgliedschaft in kurdischen Vereinen und die damit verbundene Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die einfache Teilnahme an und die formelle Stellung als Anmelder und Leiter von Demonstrationen, Hungerstreiks, Autobahnblockaden, Informationsveranstaltungen oder Schulungsseminaren, die Verteilung von Flugblättern und der Verkauf von Zeitschriften, die Betreuung von Informationsständen und das Verfassen von namentlich gezeichneten Artikeln und Leserbriefen in türkischsprachigen Zeitungen (vgl. Rumpf, Gutachten vom 18. Februar 1999 an VG Ansbach, A IX 6, S. 49; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 2. September 1999 an VG Kassel, A IX 47 b; Kaya, Gutachten vom 24. April 2003 an VG Wiesbaden, A XI 5; ebenso: VGH Mannheim, Urteil vom 22. März 2001 - A 12 S 280/00 -, S. 24 f.; OVG Bremen, Urteil vom 19. März 1999 - OVG 2 BA 118/94 -, S. 94 f.; OVG Hamburg, Urteil vom 19. März 1997 - OVG BfV 10/91 -, S. 59 f.; VGH Kassel, Urteil vom 29. November 2002 - UE 2235/98.A -, S. 25, 28; OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, S. 63 und Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, S. 88).

Den türkischen Stellen ist im Übrigen bekannt, dass die Aktivitäten vielfach in erster Linie der Förderung des Asylverfahrens in Deutschland dienen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 2. September 1999 an VG Kassel, A IX 47 b; amnesty international, Gutachten vom 27. Juli 1999 an das VG Oldenburg, A IX 38).

Das Interesse des türkischen Staates gilt daher nicht der Masse der Teilnehmer und Mitläufer, sondern dem Personenkreis, der als Auslöser solcher Aktivi-

täten und als Organisator von derartigen Veranstaltungen, als Anstifter oder Aufwiegler angesehen wird (OVG Berlin, Urteil vom 25. September 2003, a.a.O.).

An diesem Maßstab gemessen, haben die vom Kläger vorgetragene Aktivitäten die Gefährdungsschwelle nicht erreicht. Das gilt insbesondere für die einfache Mitgliedschaft im Verein Mala Kurda e.V., aber auch für die einfache Teilnahme an der Demonstration am 15. Februar 2003 und am Fackelmarsch am 20. März 2003. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Hungerstreik am 17. Mai 1999 und vom 21. bis 23. Oktober 2003 sowie die Teilnahme an der Gedenkveranstaltung für die beim Israelischen Generalkonsulat Erschossenen am 17. Februar 2002, selbst wenn darüber in den Medien berichtet wurde. Niedrig profiliert ist auch die Tätigkeit als Ordner bei dem Hungerstreik Ende Juli 2000, die Teilnahme an dem Festival im Jahr 2001 in Köln und im Jahr 2003 in Dortmund sowie am 25. Juli 2003 in Köln, selbst wenn der Kläger Mitglied der Folkloretanzgruppe gewesen sein sollte. Auch das gegen den Kläger wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz (Schwenken einer Fahne der ENRK) geführte jugendgerichtliche Verfahren begründet im vorliegenden Fall keinen gefahrerhöhenden Umstand. Da das Verfahren nach Erteilung einer jugendgerichtlichen Ermahnung gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist, kann die Türkei von dem Verfahrensausgang nicht schon im Wege des regelmäßigen Strafnachrichtenaustausches nach dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EURHÜbk) vom 20. April 1959 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799) erfahren haben. Denn nach Art. 22 EURHÜbk übermitteln die Justizbehörden einander nur Nachrichten von strafrechtlichen Verurteilungen, die in das Strafregister eingetragen worden sind. Nach §§ 59, 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG war das Absehen von der Verfolgung demgegenüber in das Erziehungsregister einzutragen, für welche die beschränkte Auskunftsberechtigung nach § 61 BZRG besteht (zur Auskunft gegenüber ausländischen Stellen beim Fehlen einer entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarung vgl. Götz/Tolzmann, Bundeszentralregistergesetz, 4. Aufl. 2000, § 61, Rdnr. 13). Das gleiche gilt für ein zweites im Jahr 1998 eingestelltes Ermittlungsverfahren ebenfalls wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz.

Eine Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigung besteht auch nicht deshalb, weil der Kläger an den Demonstrationen vor dem Griechischen und Israelischen Generalkonsulat am 16. und 17. Februar 1999 teilgenommen hat. Zwar kann auch eine nach den oben dargelegten Maßstäben an sich gering profilierte exilpolitische Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit tragen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, S. 64; OVG Beschluss vom 20. August 2004 - OVG 6 N 21.04 - S. 2). In diesem Zusammenhang ist einerseits zu berücksichtigen, dass auch eine Vielzahl von ihrem sachlichen Gehalt nach niedrig profilierten Aktivitäten einer exilpolitischen Tätigkeit nicht allein deshalb ein hinreichendes Gewicht verleiht, weil sie zum Gegenstand der Berichterstattung in den Medien gemacht worden ist (vgl. dazu VGH Mannheim, Urteil vom 27. Juli 2001 - A 12 S 228/99 -, zitiert nach juris). Insoweit können quantitative nicht in qualitative Gesichtspunkte umschlagen. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass sich der Betreffende aus der Sicht des türkischen Staates durch Tätigkeiten exponiert, denen in anderem Zusammenhang womöglich eine nur untergeordnete Bedeutung zukäme, die aber für den türkischen Staat aufgrund besonderer Umstände von herausragender Bedeutung sind (VG Berlin, Urteil vom 17. Februar 2003 - VG 36 X 541.95, S. 14; ebenso zum letzteren Gesichtspunkt OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, S. 63). Die spektakulären Besetzungen der der Generalkonsulate Griechenlands und Israels im Februar 1999 durch Anhänger Abdullah Öcalans, über die in allen europäischen und türkischen Medien berichtet worden ist, stellen nach Auffassung des Gerichts ein derartiges Ereignis dar. Dass diese Vorgänge auch im Mittelpunkt türkischer Interessen an der Ermittlung und Verfolgung von Einzelpersonen gestanden haben, wird durch das Schreiben des türkischen Generalkonsulats in Leipzig vom 3. Juni 1999 an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Leipzig belegt, in dem das Konsulat die erbetenen Informationen über Prozesse gegen Besetzer des griechischen Konsulats in Leipzig als „für unsere Regierung von äußerster Wichtigkeit“ einstuft (vgl. Anhang zur Anfrage des VG Berlin vom 22. Juli 1999 an die Präsidenten des Landgerichts Berlin und des Amtsgerichts Tiergarten von Berlin, IX 46). Voraussetzung für die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit ist freilich auch in diesem Zusammenhang, dass der Asylsuchende für den türkischen Staat als Aktivist eindeutig identifizierbar hervorgetreten ist (vgl. VG Berlin, Urteil vom

27. Juni 2002 - VG 36 X 682.96 -, S. 11 f. [dort verneint]; Urteil vom 13. März 2003 - VG 36 X 303.98 -, S. 7 f. [dort bejaht]; Urteil vom 11. September 2003 - VG 36 X 416.96 -, S. 12 [dort verneint]). Dies kann hier nach den gesamten Umständen nicht angenommen werden: Der Kläger wurde wegen der im Zusammenhang mit der Besetzung begangenen Straftaten nicht verurteilt oder das Verfahren nach § 153a StPO eingestellt, sodass der türkische Staat nicht etwa über einen Strafnachrichtenaustausch von den Taten erfahren haben kann. Über den Kläger ist auch nach eigenen Angaben ersichtlich weder im Fernsehen noch in Printmedien mit Namen oder gut erkennbarem Photo berichtet worden. Dass der türkische Staat etwa dadurch Kenntnis von der Anwesenheit des Klägers erlangen hat, dass Mitarbeiter seines Geheimdienstes am 16. und 17. Februar 1999 vor Ort waren und verwertbare Photos gemacht haben und diesen durch Vorlage im Kreise der kurdisch-türkischen Gemeinde oder durch Befragung von Spitzeln bei den Demonstrationen Anwesende namentlich zugeordnet wurden, bleibt Spekulation. Angesichts des erheblichen Aufwands von nachrichtendienstlichen Mitteln erscheint diese Gefahr auch nahezu ausgeschlossen. Spekulation ist auch die Annahme, dass die Türkei an die im Zusammenhang mit den Strafverfahren gefertigte Lichtbildmappe, in der auch der Kläger sich befindet, gelangt sein sollte.

Da der Kläger bei seiner Rückkehr in die Türkei keine politische Verfolgung droht, liegen auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Denn diese Voraussetzungen sind mit denjenigen des Asylanspruchs nach Art. 16 a GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, lässt sich nicht feststellen, dass Leben oder Freiheit oder andere existenzielle Rechtsgüter der Kläger in der Türkei wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - beispielsweise seines Geschlechts - oder seiner politischen Überzeugung bedroht wären. Nichtstaatliche Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit c AufenthG liegt hier ebenfalls nicht vor.

Zielstaatenbezogene Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht dargelegt und nicht ersichtlich. Anhaltspunkte für das Vor-

liegen eines Abschiebungshindernisses i.S.d. § 60 Abs. 3 oder 4 AufenthG sind nicht ersichtlich. Der Kläger hat auch keine glaubhaften individuellen Gründe vorgetragen, aufgrund derer bei seiner Rückkehr die konkrete Gefahr der Folter bzw. einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestehen könnte (§ 60 Abs. 2 und 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK). Schließlich lässt sich auch nicht feststellen, dass der Kläger bei einer Abschiebung in die Türkei landesweit einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt wäre (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Insbesondere liegt kein Abschiebungshindernis wegen einer Erkrankung der Kläger an einer post-traumatischen Belastungsstörung vor; insoweit hat der Kläger weder etwas Substantiiertes vorgetragen noch sind insofern Anhaltspunkte ersichtlich.

Die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG, 50 AuslG, § 59 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

07.07.
14.7. wof
li

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können